

Sonderung nach der Karte

119. (1) Die geometrische Form eines Flurstücks kann durch Sonderung nach der Flurkarte (Sonderung nach der Karte) geändert werden. Die neuen Flurstücksgrenzen sind graphisch zu bestimmen.
- (2) Wird die geometrische Form eines Flurstücks durch Sonderung nach der Karte geändert, sind die bestehenden Flurstücksgrenzen nicht festzustellen und die neuen Grenzpunkte nicht zu vermarken.
120. (1) Die Sonderung nach der Karte hat zu erfolgen, soweit das vereinfachte Verfahren des Grundstückserwerbs entsprechend der 2. Durchführungsverordnung zum Zivilgesetzbuch⁷ angewendet wird.
- (2) Die Sonderung nach der Karte hat auch zu erfolgen, wenn auf dem Nutzungsgrundstück eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes neue Flurstücksgrenzen zu bestimmen sind und die Nutzungsrechtsverhältnisse an den neuen Flurstücken nicht geändert werden.
121. (1) Abgesehen von den Anwendungsfällen der Ziffer 120, kann die Sonderung nach der Karte erfolgen, wenn gesichert ist, daß die graphisch bestimmten neuen Flurstücksgrenzen mit dem örtlichen oder dem in bezug auf Festpunkte oder andere geeignete Punkte festgelegten Grenzverlauf übereinstimmen.
- (2) Die Sonderung nach der Karte gemäß Absatz 1 ist zulässig, wenn die beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger übereinstimmend in der Grenzniederschrift erklären, daß sie auf die Feststellung der bestehenden Flurstücksgrenzen, die Vermarkung der neuen Grenzpunkte und die örtliche Vermessung der neuen Flurstücksgrenzen verzichten.
122. (1) Der Verlauf der neuen Flurstücksgrenzen ist in einem Fortführungsriß nachzuweisen. Der Fortführungsriß ist mit dem Vermerk „Sonderung nach der Karte“ zu versehen.
- (2) In geeigneten Fällen kann der Verlauf der neuen Flurstücksgrenzen in einem Auszug der Flurkarte, einer sonstigen großmaßstäbigen Karte oder einem Luftbild nachgewiesen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

⁷ Zweite Durchführungsverordnung vom 3. Januar 1979 zum Zivilgesetzbuch – Vereinfachtes Verfahren beim Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken – (GBl. I Nr. 3 S. 25)